

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2013

Nr. 2013/1522

Büren: Unterschutzstellung früheres Bauernhaus Seewenstrasse 6, GB Nr. 2031

1. Erwägungen

Beim früheren Bauernhaus Seewenstrasse 6 handelt es sich gemäss Bauzonenplan um ein schützenswertes historisches Kulturobjekt in der Kernzone mit überlagerter Ortsbildschutzzone von Büren. Büren ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als ursprüngliches Bauerndorf aufgeführt, das fast durchwegs aus den für die Region typischen Bauernhäusern des Tafeljuras besteht.

Der Wohnteil des Gebäudes Seewenstrasse 6 ist in den letzten Jahren umgebaut und saniert worden. Die Restaurierung wurde sorgfältig durchgeführt und ist gut gelungen. Denkmalpflegerische Aufwendungen sind insbesondere bei der Instandstellung von Dach und Fassaden entstanden, aber auch bei der Restaurierung der äusseren Erscheinung, bei den Fenstern und den charakteristischen Innenräumen, insbesondere bei den Stuben im Erdgeschoss und Obergeschoss, welche ihre Ausstattung mit Böden, Fussläden, Wänden, Decken und Kachelöfen weitgehend behalten haben. Die Bauherrschaft ersucht um Unterschutzstellung des Gebäudes und um finanzielle Unterstützung.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Gebäude Seewenstrasse 6, GB Büren Nr. 2031, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Gemeinde Büren ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Gebäude Seewenstrasse 6, GB Büren Nr. 2031, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz. Dazu gehören insbesondere die Gebäudehüllen mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung und die charakteristischen Innenräume mit ihrer historischen, fest eingebauten Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne

Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Dorneck wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Büren Nr. 2031 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/Br) (7)
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Volker Schreiber und Barbara Schwarzwälder, Seewenstrasse 6, 4413 Büren (**Einschreiben**)
Gemeindepräsidium Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren